

Satzung

über den Betrieb eines Wochenmarktes der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.09.2024 nachstehende Satzung über den Betrieb eines Wochenmarktes und die Festsetzung gem. § 69 GewO in der Gemeinde Mainhausen beschlossen.

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Mainhausen betreibt den Wochenmarkt im Ortsteil Zellhausen (in Form eines Wochenmarktes gemäß § 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt wird auf dem Kirchvorplatz der Kath. Kirche St. Wendelinus, Pfortenstraße, 63533 Mainhausen – OT Zellhausen durchgeführt.
- (3) Für die Nutzung des ausgewiesenen Platzes besteht eine Nutzungs-Vereinbarung mit der Pfarrgemeinde St. Wendelinus Zellhausen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Auslagen für die über den gemeinsamen Stromzählerkasten verbrauchten Kilowatt-Stunden werden über die in der Nutzungsvereinbarung mit der Pfarrgemeinde St. Wendelinus Zellhausen und in Absprache mit allen Marktteilnehmern festgelegten Absprachen umgelegt.
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend den Markt aufzuheben. Insbesondere, wenn kirchliche Veranstaltungen eine Verlegung nötig werden lassen.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet freitags vom 13.00 Uhr – 18.00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag entfällt der geplante Markt ersatzlos oder wird auf einen anderen Tag im Vorlauf verlegt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann aus anderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Zum Verkauf auf dem Markt werden - in Anlehnung an § 67 GewO – zugelassen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittel-gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - b) alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei

- c) denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - d) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - e) Rohe Naturerzeugnisse, unter Ausschluss lebenden Viehs (Rinder, Kälber, Schweine, Ziegen usw.)
 - f) Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie, deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen der Region gehört (z.B. Töpferwaren, Lederwaren usw.).
 - g) alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgehalten oder verkauft werden. Ausnahmen kann die Marktleitung - in Anlehnung an § 67 (1) GewO - zulassen.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den in § 1 Abs. 2 definierten Straßen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht und Marktverwaltung

Die Marktaufsicht und die Marktverwaltung werden von der durch die Gemeindevertretung beauftragten Stabstelle Wirtschaftsförderung wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt in Absprache der beauftragten Stabsstelle der Gemeindeverwaltung und dem Sprecher der Marktteilnehmer. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Pavillons zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktbereichsoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf am Vormittag vor Beginn des Marktes begonnen werden.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen vier Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9 Fahrzeugverkehr

Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas dürfen innerhalb des Marktbereichs nicht mitgeführt werden.

§ 10 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktbereich aufzuhalten.

§ 12 Reinigung und Sauberhaltung des Marktbereiches; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Sämtliche Abfälle sind schon während des Marktverkehrs von den Standinhabern zu sammeln und unverzüglich im Anschluss an den Markt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Jeder Standinhaber haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der in Abs. 1 bis 4 genannten Pflichten entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die Marktteilnehmer durch unsachgemäße Einrichtung der Verkaufsstände oder sonstige zum Verkauf verwendeter Gegenstände erleiden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden der Marktbesucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle ist Sache der Standinhaber.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal verursacht.
- (4) Schäden, die die Standinhaber beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit verursachen, müssen auf deren Kosten behoben werden.

§ 14 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Markt-Satzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen und Marktschirme nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt oder ohne Erlaubnis der Marktverwaltung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtung befestigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 6. entgegen § 9 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 8. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 14. entgegen § 12 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie dem Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Mainhausen.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Mainhausen, den 25.09.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen



Frank Simon
Bürgermeister